

**FACHPRÜFUNG
STEUERRECHT (18 W)
13. Dezember 2024**

Name:	
Matrikelnummer:	Antritt:

50 Punkte, 135 Minuten Schreibzeit. Viel Erfolg!

Bearbeitungshinweis:

Die Fragen sind – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – in vollständigen Sätzen, mit einer ausführlichen **Begründung** sowie unter **Angabe der einschlägigen Paragraphen** zu beantworten.

**Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungsarbeiten
– Richtlinien des Instituts für Rechtswissenschaft –**

1. Im Arbeitsbereich dürfen sich nur Schreibutensilien, Taschenrechner, Gesetzestexte (siehe 2.), Studenausweise und eine Trinkflasche befinden.
2. Ein Gesetzestext darf lediglich Paragraphenverweise und Markierungen (Leuchtstift, Unterstreichungen) enthalten. Post-Its mit Gesetzesbezeichnungen und Paragraphennummern sind ebenfalls erlaubt. Darüber hinausgehende Vermerke sind unzulässig.
3. Das gemeinsame Verwenden von Gesetzestexten ist nicht erlaubt.
4. Handys, Tablets, Smartwatches und ähnliche Geräte gelten per se als unerlaubte Hilfsmittel.
5. Das vorübergehende Verlassen des Hörsaals während der Prüfung ist grundsätzlich unzulässig.
6. Die Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels führt zur negativen Beurteilung der Prüfung.

Unterschrift

I. Finanzverfassung (3 Punkte)

(Eine explizite Angabe von Paragraphen ist bei diesem Beispiel nicht notwendig.)

1. Die Gemeinden Flachau, Altenmarkt und Zauchensee im Bundesland Salzburg haben beschlossen, auf den Verkauf von Ski eine sogenannte Wintersportsteuer zu erheben, und schreiben diese mittels Beschlüssen der Gemeindevertretungen aus. Für jedes Paar Ski wollen sie eine Steuer iHv EUR 50,- erheben.

Welche finanzverfassungsrechtlichen Probleme ergeben sich daraus?

2. Der Salzburger Finanzlandesrat hält die Erhebung der Wintersportsteuer für eine gute Idee. Er möchte es den Gemeinden selbst überlassen, ob und in welcher Höhe sie die Wintersportsteuer einheben möchten. Der Finanzlandesrat hält eine Steuer iHv EUR 50,- allerdings für zu hoch, bis zu EUR 30,- hielte er für angemessen.

Wie muss der Landesgesetzgeber vorgehen, damit die Gemeinden die Wintersportsteuer erheben können?

II. Einkommensteuer, Gewinnermittlung (22 Punkte)

1. Der 58-jährige Max betreibt ein Restaurant in Klagenfurt. Seinen Gewinn ermittelt er nach § 4 Abs 1 EStG. Da er seinen Ruhestand antreten möchte, beschließt er, sein Restaurant Ende 2023 an Manuel zu verkaufen.

Das zu veräußernde Betriebsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Buchwert	Teilwert
Gebäude (erworben am 1.5.2000)	130.000,-	230.000,-
Grundstück (erworben am 1.5.2000)	80.000,-	140.000,-
Einrichtung	60.000,-	60.000,-

Manuel erwirbt das Restaurant gegen Rente und verpflichtet sich bis zum Ableben des Max monatlich EUR 2.800,- Leibrente (Rentenbarwert EUR 470.000,-) zu entrichten. Manuel wird seinen Gewinn in Zukunft nach § 4 Abs 1 EStG ermitteln.

Wie ist dieser Vorgang

a) bei Max und

b) bei Manuel steuerlich und bilanziell im Jahr 2023 und in den Folgejahren zu behandeln?

Gehen Sie auch auf die steuerliche Behandlung des Grundstücks ein!

2. Herr Gallegos ist portugiesischer Staatsbürger und lebt mit seiner Familie in Spanien. Er reist einmal jährlich nach Österreich, um seinen Skiurlaub in den Alpen zu verbringen. Herr Gallegos ist als stiller Gesellschafter an einem österreichischen Gewerbebetrieb beteiligt und erhält im Jahr 2023 einen Gewinnanteil iHv EUR 500,- ausbezahlt.

Unterliegt Herr Gallegos mit den Einkünften aus der stillen Gesellschaft in Österreich der Einkommensteuer?

3. Die Solar GmbH mit Sitz im Burgenland vertreibt Photovoltaikanlagen.
- a) Das Dach des Bürogebäudes muss generalsaniert werden. Die Geschäftsleitung entscheidet sich dafür, die Sanierungsarbeiten bis ins Jahr X4 aufzuschieben und möchte, dass dies in der Bilanz reflektiert wird. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf EUR 114.000,-.
- b) Die Solar GmbH schafft am 1. September eine neue Maschine für EUR 1.500,- an (ND 3 Jahre). Sie möchte im Jahr X1 einen möglichst geringen steuerlichen Gewinn erzielen.

Wie wirken sich die Sachverhalte auf den steuerlichen Gewinn des Jahres X1 aus?

III. Körperschaftsteuer (5 Punkte)

Die österreichische Eta AG hält Beteiligungen an mehreren Unternehmen:

- a) An der österreichischen Theta AG hält sie eine Beteiligung iHv 1 %. Die Theta AG schüttet an ihre Gesellschafter eine Dividende in Gesamthöhe von EUR 1 Mio aus.
- b) An der Iota SARL mit Sitz in Frejus, Frankreich hält die Eta AG seit dem Jahr 2010 eine Beteiligung iHv 25 %. Die Iota SARL erzielt Einnahmen aus dem Verkauf von Flugzeugsitzen und unterliegt in Frankreich einem Körperschaftsteuersatz iHv 25 %. Die Iota SARL schüttet 2024 der Eta AG eine Dividende iHv EUR 250.000,- aus. Gehen Sie davon aus, dass die Mutter-Tochter Richtlinie anwendbar ist.

Beurteilen Sie die Ausschüttungen aus körperschaftsteuerlicher Sicht. Gehen Sie auf allfällige Quellensteuern ein, die von der ausschüttenden Gesellschaft einzubehalten wären.

IV. Umsatzsteuer (14 Punkte)

1. Herr Fuchs ist Immobilienhändler und kaufte im Jahr 2018 ein Grundstück am Wörthersee. Darauf ließ er ein Gebäude mit zwei Wohnungen errichten, die er alle nach Fertigstellung im Jahr 2020 zu Wohnzwecken vermietete. Von den Errichtungskosten konnte Herr Fuchs im Jahr 2020 einen Vorsteuerabzug iHv EUR 400.000,- geltend machen.
- a) Am 30.12.2023 veräußert Herr Fuchs eine der beiden Wohnungen (Anteil 60 %) an Frau Sonnig, die die Wohnung in weiterer Folge ebenso vermieten möchte.

- b) Nachdem der Mieter aus der zweiten Wohnung zu Beginn des Jahres 2023 ausgezogen ist, hat Herr Fuchs die Wohnung (Anteil 40 %) über den Sommer selbst genutzt. Zukünftig beabsichtigt er, die Wohnung wieder zu vermieten.

Beurteilen Sie die beiden Sachverhalte aus umsatzsteuerlicher Sicht für Herrn Fuchs.

2. Xander ist Kfz-Mechaniker und vertreibt auch Reifen.
- a) Vor dem Winter montiert er seiner Tochter (kostenlos) neue Winterreifen auf ihren VW Golf (Einkaufspreis EUR 250,- exkl. USt, Verkaufspreis EUR 350,- exkl. USt).
- b) Seinem Freund verkauft er neue Winterreifen für EUR 250,- (Einkaufspreis EUR 250,- exkl. USt, Verkaufspreis EUR 350,- exkl. USt).

Beurteilen Sie die Sachverhalte aus umsatzsteuerlicher Sicht. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Bemessungsgrundlage ein.

V. Verfahrens- und Finanzstrafrecht (6 Punkte)

Herr Ehrlich, ein pensionierter Techniker, besitzt ein großes schönes Gartenzelt. Sein Nachbar erkundigt sich, ob er sich das Zelt in Hinblick auf die bevorstehende Hochzeit seiner Tochter für eine Gartenparty ausleihen kann. Gerne ist er bereit, auch etwas dafür zu zahlen. Die beiden Nachbarn werden sich schnell handelseins und verfassen über die Eckpunkte der Nutzungsüberlassung samt Höhe des Entgeltes iHv EUR 1.000,- ein kurzes schriftliches Protokoll, das beide unterfertigen. Herr Ehrlich hat das Zelt zuvor noch nie vermietet.

Zwei Jahre später erhält Herr Ehrlich vom Finanzamt Österreich einen Abgabenbescheid über eine nichtentrichtete Bestandvertragsgebühr iHv EUR 10,- zuzüglich einer Gebührenerhöhung um 100 % wegen Verkürzung der Gebühr. In der Begründung des Bescheides ist vermerkt, dass es sich bei der Bestandvertragsgebühr gem § 33 TP 5 Abs 5 GebG um eine Selbstbemessungsabgabe handle und eine Selbstbemessung durch den Bestandgeber nicht stattgefunden habe.

- a) **Auf welcher Rechtsgrundlage kann das Finanzamt die Gebühr vorschreiben?**
- b) **Wann verjährt der Abgabenanspruch?**
- c) **Argumentieren Sie auf Basis von § 9 Abs 2 GebG, ob eine Gebührenerhöhung iHv 100 % angemessen ist.**
- d) **Kann Herr Ehrlich gegen die Gebührenvorschreibung als solche und die Höhe des Zuschlages ein Rechtsmittel ergreifen? Welche rechtlichen Argumente könnten für einen Erlass der Gebühr oder eine Reduktion der Gebührenerhöhung vorgebracht werden?**
- e) **Drohen Herrn Ehrlich zusätzlich Sanktionen nach dem FinStG?**